

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Schöneberg

Sammelsachen

Az.: 71 I III 5011/24



**Beschluss**

In der Personenstandssache betreffend

[Kind] , geboren am \_\_\_\_\_ 2023, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin  
geboren am \_\_\_\_\_

- Betroffener -

[Mutter] , geboren am \_\_\_\_\_  
- Antragstellerin -

Verfahrensbewillmächtigter:  
Rechtsanwalt Christoph Tometten, Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin,  
- Standesamtaufsicht -

Standesamt Lichtenberg von Berlin, Egon-Erwin-Kisch-Straße 106, 13059 Berlin,

←  
- Standesamt -

[Vater]  
- sonstiger Beteiligter -

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 05.03.2025  
beschlossen:

Der Geburteintrag G bei dem Standesamt Lichtenberg von Berlin ist wie folgt zu berichtigen:

Vater

[REDACTED]

[REDACTED]

## Gründe:

Der Antrag vom 15.02.2022 auf Berichtigung des im Tenor näher bezeichneten Geburtenregisters ist zulässig und begründet, § 48 PStG.

Der Antragsteller hat seine Identität zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, sodass der im Geburtsantrag des Kindes in den Angaben zum Vater aufgenommene Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ entfallen kann.

Sowohl in seiner Ausländerakte als auch in der der Kindesmutter lag ein bis 2024 und damit im Zeitpunkt der Antragstellung aktueller Reisepass vor. Ein Pass ist wegen des Lichtbildes, der Registrierung bei der Passbehörde und seiner durch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit bedingten regelmäßigen Überprüfung ein besonders geeignetes Mittel zum Nachweis der Identität. Die Identität einer Person, ihre Staatsangehörigkeit und grundsätzlich auch Ihr Name werden vorrangig durch die Vorlage eines Nationalpasses nachgewiesen. Dies entspricht einerseits dem völkerrechtlichen Grundsatz der Passhoheit der einzelnen Staaten und trägt andererseits dem Umstand Rechnung, dass der Einzelne praktisch keine andere Möglichkeit hat, seine persönliche Identität urkundlich effektiv nachzuweisen. Nach Vorlage des Passes bedarf es daher zum Nachweis der Identität nicht noch zusätzlich der Vorlage einer Geburtsurkunde. Eine weitergehende Prüfung erscheint nur dann zielführend, wenn weitere Urkunden vorliegen oder sonstige Tatsachen zur Kenntnis gekommen sind, die Zweifel an der Richtigkeit der durch den Pass dokumentierten Identität rechtfertigen könnten, wobei allein der Umstand, dass es sich bei dem Heimatstaat um ein Land mit unsicherem Urkundenwesen handelt, nicht ausreichend ist. Denn ein Nationalpass ist stets auch eine staatliche Erklärung gegenüber der Staatengemeinschaft, sodass erfahrungsgemäß auch Staaten, deren innere Organisation wenig verlässlich erscheint, bei der Ausstellung von Pässen wesentlich restriktiver Verfahren (OLG Hamm StAZ 2022, 50, 51). Abweichende Unterlagen konnten in der Ausländerakte nicht gefunden werden, vielmehr ist der Kindsvater hinsichtlich seiner anderen Kinder ohne Zusätze aufgenommen worden.

Nach Überzeugung des Gerichts steht gegen die Eintragung von Herrn [REDACTED] als Kindesvater nicht entgegen, dass die Ledigkeits der Kindesmutter nicht ausreichend festgestellt wurde. Ausweislich der Sammelakte hat die Kindesmutter eine heimatstaatliche Ledigkeitsbescheinigung vorgelegt und auch vorgetragen, wie die Unterschriftenleistung auch aus Deutschland möglich war. Das Gericht hat dies insoweit überprüft, als dass eine Online-Beantragung von Ledigkeitsbe-

scheinigungen über die Verwaltung in Benin möglich ist. Daher und aufgrund der Tatsache, dass sich in der Ausländerakte keine Anhaltspunkte für eine vorherige oder noch bestehende Ehe der Kindesmutter ergeben hat das Gericht keine Bedenken gegen die Annahme der Ledigkeit der Kindesmutter, sodass der Vater aufgrund der erfolgten Vaterschaftsanerkennung einzutragen war.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem  
Amtsgericht Schöneberg  
Grunewaldstraße 66-67  
10823 Berlin  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erfass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelebt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelebt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

##### **Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

[REDACTED]  
**Richter am Amtsgericht**